

# **BL\_GERICHTE 810 22 220 vom 8. Juni 2022**

BL Gerichte, 2022-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_22\\_220](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_22_220)

FR: BL\_GERICHTE 810 22 220 du 8 juin 2022

IT: BL\_GERICHTE 810 22 220 del 8 giugno 2022

## **Regeste**

Direkte Bundessteuer 2018

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mit der Beschwerde in Steuersachen können gemäss Art. 140 Abs. 3 DBG alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerdeeingabe vom 18. Oktober 2022 neue Tatsachen geltend, die bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung an das Steuergericht bekannt waren und hätten vorgebracht werden können. Bei Beschwerden in Steuersachen können gemäss § 6 Abs. 3 VPO auch neue Anträge, Behauptungen und Beweismittel vorgebracht werden. Die von der Beschwerdeführerin neu geltend gemachten Tatsachen, die als unechte Noven zu qualifizieren sind, sind somit zuzulassen. 4.1 Im vorliegenden Verfahren ist strittig, ob die Vorinstanz die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 16. Juli 2022 gegen den Einspracheentscheid vom 8. Juni 2022 zu Recht als verspätet erfolgt beurteilte respektive ob sie wegen Vorliegens eines Fristwiederherstellungsgrunds dennoch auf die Beschwerde hätte eintreten müssen. 4.2 Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid vom 16. September 2022 fest, dass der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 8. Juni 2022 der Beschwerdeführerin gemäss der Sendungsverfolgung am 10. Juni 2022 mit A-Post Plus an ihrem Sitz in Zug zugestellt worden sei. Die 30-tägige Frist nach Art. 140 Abs. 1 DBG habe somit am 11. Juni 2022 zu laufen begonnen und am 11. Juli 2022 geendet. Da die Beschwerde erst am 16. Juli 2022 der Post übergeben worden sei, sei diese zu spät erhoben worden. Auf die Beschwerde werde deswegen nicht eingetreten. 4.3 Die Ausführungen der Vorinstanz zur Fristeinholung treffen zu. Die Beschwerdeführerin bestreitet denn auch das Fristversäumnis nicht. 5.1 Es ist demnach einzig zu prüfen, ob ein Fristwiederherstellungsgrund vorliegt. Die Beschwerdeführerin macht vorliegend geltend, ihr einziger Vertreter habe sich vom 12. Mai 2022 bis am 13. Juli 2022 im Ausland aufgehalten. Gemäss Art. 133 Abs. 3 DBG werde auf verspätete Einsprachen dennoch eingetreten, wenn der Steuerpflichtige nachweise, dass er infolge Landesabwesenheit an der rechtzeitigen Einreichung verhindert gewesen sei. Die Landesabwesenheit von C.\_\_\_\_\_ erfülle diesen Tatbestand, weshalb auf die verspätete Beschwerde einzutreten gewesen sei. 5.2 Gemäss Art. 133 Abs. 3 DBG wird auf verspätete Einsprachen bzw. Beschwerden (Art. 140 Abs. 4 DBG) nur eingetreten, wenn die Steuerpflichtige nachweist, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Rechtsvorkehr innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisgrundes eingereicht wurde. Eine Wiederherstellung der Frist

fällt somit nur dann in Betracht, wenn das Fristversäumnis auf unabwendbare, unverschuldete Hindernisse zurückzuführen ist. Entscheidend ist dabei, dass der Grund die Pflichtige objektiv daran gehindert hat, die Frist einzuhalten, und diese nicht in der Lage gewesen ist, die nötigen Schritte zur Fristwahrung rechtzeitig vorzunehmen (vgl. KGE VV vom 20. Januar 2020 [810 19 172/173] E. 4.1; Martin Zweifel/Silvia Hunziker, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. Aufl., Basel 2022, N 19 zu Art. 133 DBG). Die Wiederherstellungsgründe sind von der pflichtigen Person zu substantiieren und zu beweisen (Zweifel/Hunziker, a.a.O., N 21 zu Art. 133 DBG). Nach der Praxis und Rechtsprechung ist bei der Beurteilung der Fristwiederherstellungsgründe grundsätzlich ein strenger Massstab anzulegen, d.h. es sind hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der Pflichtigen zu stellen: Nur klare Schuldlosigkeit der pflichtigen Person und ihres Vertreters können zur Fristwiederherstellung führen. Insbesondere stellt ein auf Unachtsamkeit zurückzuführendes Versehen kein unverschuldetes Hindernis dar (vgl. KGE VV vom 24. November 2021 [810 21 114] E. 6.2).

6.1 Die Fristwiederherstellung setzt in formeller Hinsicht ein begründetes Gesuch voraus, welches innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisgrundes zu stellen ist (Zweifel/Hunziker, a.a.O., N 21 zu Art. 133 DBG). Die Vorinstanz wies die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 3. August 2022 darauf hin, dass die Beschwerdeeingabe vom 16. Juli 2022 verspätet erfolgt sei, und bot ihr Gelegenheit, sich dazu zu äussern, weshalb es ihr nicht möglich gewesen sei, ihre Beschwerdeeingabe rechtzeitig einzureichen. In der Stellungnahme vom 31. August 2022 äussert sich die Beschwerdeführerin allerdings nicht zur Fristenproblematik. Insbesondere brachte sie auch nicht sinngemäss einen Fristwiederherstellungsgrund vor. Für das Steuergericht bestand deshalb auch keine Veranlassung, sich zu dieser Thematik zu äussern. Erst in der Beschwerdeeingabe an das Kantonsgericht vom 18. Oktober 2022 kann ein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist erblickt werden. Zumal die Fristwiederherstellung innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses verlangt werden muss, ist dieses Gesuch offensichtlich verspätet.

6.2 Auch inhaltlich ist das Gesuch klarerweise unbegründet. Steuersubjekt ist vorliegend eine Aktiengesellschaft. Der Fristwiederherstellungsgrund der Landesabwesenheit ist augenscheinlich nicht auf Gesellschaften anwendbar, denn nur natürliche Personen können vorübergehend landesabwesend sein. Juristische Personen müssen dagegen an ihrem Rechtsdomizil jederzeit für die Behörden erreichbar sein. Die Beschwerdeführerin hat sich als juristische Person so zu organisieren, dass sie Rechtsmittelfristen - insbesondere 30-tägige - einhalten kann. Generell wird von Verfahrensbeteiligten verlangt, dass sie ihre Post regelmässig kontrollieren oder bei längerer Abwesenheit eine Vertretung beauftragen (vgl. KGE VV vom 24. November 2021 [810 21 114] E. 6.3; Urteil des Bundesverwaltungsgericht A-1670/2006 vom 23. Oktober 2008 E. 2.2; Martin Zweifel/Hugo Casanova/Michael Beusch/Silvia Hunziker, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, Direkte Steuern, 2. Aufl., Zürich 2018, § 8 N 17). Dies muss umso mehr gelten, als dass die Beschwerdeführerin selber Einsprache erhoben hatte und deswegen jederzeit mit der Zustellung von fristauslösenden Verfügungen der Steuerverwaltung rechnen musste. Es liegt ein schweres organisatorisches Eigenverschulden der Beschwerdeführerin vor, da sie gemäss ihren eigenen Angaben zwischen dem 12. Mai 2022 und dem 13. Juli 2022 die eingehende Post nicht kontrolliert hat. Das Fristversäumnis ist demnach selbstverschuldet. Eine Wiederherstellung der Frist kommt nach dem Gesagten nicht in Betracht und die Beschwerde ist insgesamt abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

6.3 Hinzu kommt, dass

die Beschwerdeführerin spätestens seit dem 17. März 2022 um die bevorstehende Landesabwesenheit ihres einzigen Vertreters wusste, wie indirekt aus der Beschwerdeeingabe hervorgeht (vgl. die beigelegte Buchungsbestätigung vom 17. März 2022). Die Beschwerdeführerin hätte es in der Hand gehabt, bereits bei der Einlegung ihrer Einsprache am 19. April 2022 die Steuerverwaltung konkret über C.\_\_\_\_s längeren Auslandsaufenthalt zu informieren. So hätte sichergestellt werden können, dass der Einspracheentscheid nicht während dessen Abwesenheit zugestellt wird (vgl. Zweifel/Casanova/Beusch/Hunziker, a.a.O., § 8 N 17; Urteil des Bundesgerichts 2C\_737/2018 vom 20. Juni 2019 E. 4.1).

#### **E. 7**

Es bleibt noch über die Kosten zu befinden. Gemäss Art. 144 Abs. 1 DBG werden die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt. Die Höhe der Kosten des Verfahrens werden durch das kantonale Recht bestimmt (Art. 144 Abs. 5 DBG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'200.-- der unterlegenen Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'200.-- zu verrechnen. Ausgangsgemäss sind die Parteikosten wettzuschlagen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVG] vom 20. Dezember 1968). Demgemäss wird erkannt: //: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'200.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'200.-- verrechnet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.